

GESUCH UM BEWILLIGUNG BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Strasse / Nr.	
---------------	--

Zweck: (Bitte entsprechendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Benützung als Bauinstallationsplatz	<input type="checkbox"/> Baugerüst auf öffentlichem Grund
<input type="checkbox"/> Strassensperrung	<input type="checkbox"/> _____
Beschreibung	
Beanspruchte Fläche	x = m ²

Dauer der Inanspruchnahme:

von (Datum, Zeit)	bis (Datum, Zeit)
-------------------	-------------------

Personalien:

Gesuchsteller/-in (Bewilligungsinhaber/-in):		Rechnungsadresse: (nur wenn abweichend)	
Firma		Firma	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Strasse/Nr.		Strasse/Nr.	
PLZ/Ort		PLZ/Ort	
Tel.		Tel.	
E-Mail		E-Mail	

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mindestens 14 Tage vor der Nutzung/Sperrung mit allen notwendigen Unterlagen per E-Mail an sicherheit@richterswil.ch einzureichen.

Bei Gesuchen mit notwendigen umfangreichen Begleitmassnahmen (Umleitungen, Signalisation, etc.), kann die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes nicht über das Formular, sondern mit einer separaten Verfügung erteilt werden.

Es ist ein Situationsplan beizulegen auf welchem der Standort für die Benützung des öffentlichen Grundes eindeutig erkennbar sind. Sind Absperrungen für den Fuss- und/oder Fahrverkehr notwendig, oder kommt es zu Einschränkungen, so ist ein **Verkehrskonzept / Umleitungskonzept** für die Signalisation sowie der Entwurf des Anwohnerschreibens beizulegen.

Das Sichern der Baustelle inklusive Baustellensignalisation hat gemäss der VSS-Norm 40886 „Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen“ zu erfolgen und ist Sache des Gesuchstellers.

Es ist bei der Gemeinde (Abteilung Werke, Tiefbau und Entsorgung, Tel. 044 787 12 10) abzuklären, ob von der Nutzung/Sperrung die Kehrtroute betroffen ist. Liegt die gesperrte Strasse an einer Entsorgungsrouten, muss vom Verursacher der Sperrung Kontakt mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmer (Obrist Transport + Recycling, Tel. 056 416 03 00) aufgenommen werden, um die Entsorgung sicherzustellen und evtl. die Anwohner über die Änderungen zu informieren.

Ist der Einsatz eines Verkehrsdienstes geplant?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja Firma: _____

Ort, Datum	Stempel / Unterschrift:

Gebührenaufstellung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Einfache Bewilligung, Behandlungsgebühr (Art. 63 GebR)	CHF	50.00
Ev. Zuschlag für nicht fristgerechte Gesuche (Art. 63 GebR)	CHF	
Nutzungsgebühren (Art. 64 GebR): _____ m ² x _____ Monate x CHF 6.00	CHF	
TOTAL	CHF	

Bewilligungsverfügung

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird gestützt auf die Polizeiverordnung, das Reglement über die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes sowie das Gebührenreglement unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt. Hinsichtlich der aufgeführten Gebühren dient die vorliegende Bewilligungsverfügung als Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG.

Ort, Datum	Unterschrift:
Richterswil,	

zK an:

- Abteilung Werke
- Gemeindepolizei Richterswil

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Benützung des öffentlichen Grundes

- 1.1 Die Bewilligung wird gestützt auf die Polizeiverordnung, das Reglement über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes und das Gebührenreglement erteilt.
- 1.2 Allfällige weitere Bedingungen und Auflagen aus der Genehmigung der Bauplatzinstallation durch die Abteilung Planung und Bau bleiben vorbehalten.
- 1.3 Die Gemeinde Richterswil kann nur Bewilligungen für Gemeindestrasse erteilen. Ist eine Kantonsstrasse betroffen, so ist das Tiefbauamt des Kantons Zürich, Unterhaltsbezirk 5, zuständig. Ist eine Privatadresse oder ein Flurweg betroffen, so ist das Einverständnis der Strasseneigentümer vorgängig einzuholen und dem Gesuch beizulegen.
- 1.4 Das frühzeitige Informieren der betroffenen Anwohnenden ist Sache der Gesuchstellerin bzw. der Bauleitung (Anwohnerschreiben).
- 1.5 Die bewilligungsinhabende Person ist verpflichtet, über die E-Mail-Adresse sicherheit@richterswil.ch den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme zu melden. Bei Änderung bezüglich Baubeginn, Bauende, Bauleitung oder Kontaktperson ist dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Lärmige Arbeiten sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen genehmigt werden.

2. Verkehr

- 2.1 Für allfälligen Verkehrsdienst ist akkreditiertes Personal einzusetzen, welches über die notwendige Bewilligung der Kantonspolizei Zürich verfügt.
- 2.2 Die lichte Breite der Durchfahrt auf Strassen muss mindestens 3.50 Meter betragen und zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 2.3 Für Fussgängerinnen und Fussgänger ist auf dem Trottoir jederzeit ein Durchgang von mind. 1.50 Meter und eine lichte Höhe von mindestens 2.65 Meter zu gewährleisten.
- 2.4 Sollten Verkehrsanordnungen nötig sein, so sind diese frühzeitig zu beantragen. Bei Verkehrsanordnungen mit einer Dauer von mehr als 60 Tagen müssen diese verfügt und mit einem Rechtsmittel amtlich publiziert werden. Erst nach Ablauf der Einsprache Frist von 30 Tage plus Postweg dürfen die Signale gestellt werden. Die Kosten für die Publikation werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.
- 2.5 Der Gesuchsteller hat nach Ende der Arbeiten allfällige Signalisationen abzudrehen oder einzusammeln, damit die Strasse oder Trottoir für den Verkehr wieder freigegeben sind.

3. Strafandrohung

- 3.1 Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden oder Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- 3.2 Widerhandlungen gegen diese Bewilligung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.» Der dadurch verursachte aussergewöhnliche Aufwand wird im Sinne von Art. 9 sowie Art. 4 der Gebührenverordnung in Rechnung gestellt. Bei geringfügiger Missachtung von Bewilligungsaufgaben werden gemäss Art. 54 Gebührenreglement CHF 100.00 verrechnet.

4. Haftung

- 4.1 Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird die Gemeinde Richterswil für solche Schäden belangt, so hat ihr die bewilligungsinhabende Person im Rahmen des gesetzlichen Möglichen vollen Ersatz zu leisten.

5. Rechtsmittel

- 5.1 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat, Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil, ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.